

rend ein wirkliches Antiquariat sich sehr gut mit dem Sortimentshandel verbinden läßt.

Ich bilde mir nicht ein, reife Vorschläge machen zu können. Meine Absicht war nur, zu zeigen, daß vor allem der Kunden-Rabatt abgeschafft werden muß. Deshalb zum Schluß in Zahlen die Resultate, die eine 20jährige Erfahrung mich hat finden lassen, indem ich nur an Unterhändler Rabatt gegeben habe.

Ich will dabei eine Jahreseinnahme zu Grunde legen von 12,000 Thlr.
die wohl schon als eine durchschnittliche im Allgemeinen gelten kann.

Dagegen ist zu zahlen für die gekauften Geschäfts-
waaren 9,000 „
so daß mir übrig bleiben 3,000 Thlr.

Der empfangene höhere Rabatt ist durch den Rabatt an Unterhändler und durch die Ladenhüter absorbiert.

Die Handlungsunkosten und Verluste
auf schlechte Schulden erfordern 15% 1800 Thlr.

Die Zinsen des nöthigen Betriebscapital
als 6000 Thlr. zu 5% 300 „ 2100 Thlr.

Dem Besitzer bleiben also, wenn er das Betriebs-
capital verzinsen muß, zum Unterhalt 900 Thlr.
für sich und seine Familie; gewiß jetzt kaum ausreichend und
nichts für einen Reservefond übrig lassend.

Der Sortimentshändler kann also von diesem geringen Verdienste nichts dem Publicum unter dem Namen Rabatt abgeben, wenn er nicht sich und seine Collegen ruiniren will. Sollten andere Collegen dauernd bessere Erfahrungen gemacht haben, so würde ich es sehr danken, wenn mir die Ziffer nachgewiesen würde, an der sich durch besseren Betrieb etwas ändern läßt. Die Erfahrung der ersten Ziffer allein entscheidet nichts, es wachsen alle anderen damit im Verhältniß, und die Fähigkeit des Publicums, Bücher zu consumiren, ist eine limitirte.

Hamburg, 6. December 1863.

G. E. Nolte.

Der S.-Weimarische Antrag

auf Verlängerung des Schutzes der Werke Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's gegen Nachdruck
ist in seiner Motivirung von unleugbarem Interesse, weshalb wir ihn hier vollständig mittheilen wollen. Derselbe lautet:

„Die hohe Bundesversammlung hat durch ihre Beschlüsse vom 23. Nov. 1838, 4. April 1840, 11. Febr. 1841 und 28. Juli 1842 den Schriften Schiller's, Goethe's, Wieland's und Herder's den Schutz gegen den Nachdruck in allen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt und hierdurch den Beweis geliefert, wie sehr die sämtlichen höchsten und hohen Bundesregierungen die Bedeutung derselben zu würdigen wissen. Diese speciellen, auf 20 Jahre ertheilten Privilegien erlöschen nach den spätern allgemeinen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Nov. 1856 mit dem 9. Nov. 1867; die großherzoglich sächsische Staatsregierung glaubt aber, sich für ihre nochmalige ausnahmsweise Verlängerung verwenden zu sollen. Das Zusammenwirken der vier genannten Weimarischen Heroen hat auf die deutsche Geistesbildung einen ganz besonders hervorragenden Einfluß nach Umfang wie nach Tiefe geübt, indem dieselben nicht bloß eine mächtige Einwirkung auf die Bildung der deutschen Sprache gehabt, nicht bloß durch unsterbliche Dichtungen fort und fort der ganzen deutschen Nation ein hohes geistiges Gemeingut und eine bedeutungsvolle Stütze des Gefühls ihrer Zusammengehörigkeit gegeben, sondern auch durch den anregenden Gedankenreichtum ihrer Schriften die Fachwissenschaften vielfach neu belebt und in neue Bahnen gelenkt haben. Das Zusammenwirken dieser vier Autoren in naher gegenseitiger Berührung und Förderung steht so einzig in der Geschichte der deutschen Geistesentwicklung da, daß eine Berufung auf dieses Beispiel zu Gunsten fernere Ausnahmen von der gesetzlichen Regel nicht wohl denkbar und zu besorgen ist; und während den Familien der gedachten Autoren durch solch ein Privilegium auch ferner eine werthvolle Vergünstigung zu Theil würde, kann hierin eine

Benachtheiligung der möglichst weiten und leichten Verbreitung der fraglichen Schriften um so weniger erblickt und erkannt werden, als denselben seither schon, also unter der Herrschaft des Privilegiums, diejenige Verbreitung zu Theil geworden ist, welche nach Maßgabe der größeren oder geringeren Allgemeinfaslichkeit ihres Inhalts erwartet werden, keineswegs als außer Verhältniß zu der ihnen bezumessenden Verbreitbarkeit stehend erachtet werden konnte. Der Gesandte ist demnach angewiesen, den Antrag zu stellen: daß ausnahmsweise den Werken Goethe's, Schiller's, Herder's und Wieland's noch über den 9. Nov. 1867 hinaus ein zehnjähriger Schutz gegen den Nachdruck durch specielles Bundesprivilegium gewährt werden möge.“

Miscellen.

Frankfurt a. M., 14. Dec. Gegen den Antrag Weimars auf Gewährung eines weitem Schutzes gegen Nachdruck für die Werke Goethe's, Schiller's, Herder's und Wieland's sind in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung die Aeußerungen der Regierungen vom Königreich Sachsen, von Baden, Großherzogthum Hessen, beiden Mecklenburg und Frankfurt eingegangen.

Leipzig, 17. Dec. Das Roon-Bismarck'sche Ministerium hat endlich zu seinen vielen Verböten auch das der ebenso allgemein beliebten als verbreiteten „Gartenlaube“ gefügt. Es ist ihr der ganze preußische Staat plötzlich verschlossen worden. Begründet ist diese Maßregel mit der Verurtheilung des Blattes wegen des Amazonen-Artikels, die jedoch nur gegen die betreffenden Nummern gerichtet war; das Verbot des ganzen Blattes fällt allerdings allgemein auf, da Niemand, der die „Gartenlaube“ überhaupt und insbesondere gerade in dem laufenden Halbjahre gelesen, darin etwas anderes gefunden haben wird, als daß sie in ihrer rein patriotischen Haltung stets den neuen nationalen Standpunkt gewahrt und schon deshalb den wahren Interessen Preußens sich nie feindselig gezeigt hat. Die „Gartenlaube“, die trotz dieses Verbots noch immer 125,000 Abonnenten behält, wird natürlich nach wie vor erscheinen, und die Redaction hat, wie wir vernehmen, bereits einen Aufruf an alle ihre Mitarbeiter erlassen, dem Blatte und der Fahne, der es huldigt, unwandelbar treu zu bleiben. Um den bisherigen Lesern der „Gartenlaube“ in Preußen den Verlust derselben nach Möglichkeit zu ersetzen, hat sich die Mehrzahl ihrer Mitarbeiter entschlossen, zur Begründung eines neuen, an Geist und Form ihrer würdigen Blattes in Preußen selbst (wie wir vernehmen in Berlin) die Hand zu bieten. Diese Schwester der „Gartenlaube“ wird wohl sofort mit dem neuen Jahre ins Leben treten. — Das Verbot ist, wie ein zur Rechtfertigung der Maßregel in der ministeriellen Zeitung enthaltener Artikel sagt, veranlaßt durch die bekannte Amazonen-Novelle. Gegen die Nummern der „Gartenlaube“, in welchen diese Novelle enthalten war, wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet, indem nach dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 das Verbot eines außerpreußischen Blattes zwar zulässig ist, jedoch erst auf Grund einer vorhergegangenen gerichtlichen Verurtheilung. Nachdem in erster Instanz und bei Beschreibung der weitem Instanzen seitens des Verlegers auch in zweiter Instanz die Verurtheilung erfolgt und die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen war, habe die Regierung das Verbot des in nahezu 40000 Exemplaren in Preußen verbreiteten Blattes beschlossen.

(Dtsch. Aug. Ztg.)

Verbote.

Auf Antrag der Hrn. Voigt & Günther ist vom Rath der Stadt Leipzig unterm 8. d. Mts. die in der „Neuen Roman-Bibliothek“ enthaltene Uebersetzung von
Elinor's Sieg. Von M. E. Braddon. 1—4. Thl. Naumburg
1864, Paes. Leipzig, Gerhard.
als unberechtigte Uebersetzung provisorisch mit Beschlag belegt worden.